

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petentin bittet um Änderung der Regelung nach § 102 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die besagt, dass der Erbe einer leistungsberechtigten Person (Ehegatte oder Lebenspartner) zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet ist.

Die Petentin führt im Einzelnen aus, dass Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, sehr wenig verdienen, so dass selbst mit einer kleinen Erwerbsunfähigkeitsrente daneben in der Regel der Partner hauptsächlich für den Lebensunterhalt oder auch den Erwerb von Wohnungseigentum aufkommt. Für den Fall, dass der gesunde Partner zuerst versterbe, werde das gekaufte Wohneigentum bei einer Zugewinnngemeinschaft auf beide Partner eingetragen, so dass der Behinderte Miteigentümer sei, obwohl er nicht an der Finanzierung beteiligt gewesen sei. Versterbe der Behinderte jedoch zuerst, dann erbe der Partner, müsse jedoch auch Kostenersatz leisten, obwohl in dem Wohnungseigentum kein Geld des verstorbenen behinderten Partners stecke. Dies komme einer Bestrafung gleich, da er die hohen Kosten der Eingliederungshilfe für bis zu 10 Jahre zurückerstatten müsse und so die von ihm allein finanzierte Wohnung verliere. Hier bestehe dringender Änderungsbedarf der rechtlichen Regelung.

Zu dieser als öffentliche Petition eingereichten Eingabe sind 46 Diskussionsbeiträge und 175 Mitzeichnungen eingegangen. Die Diskussion wurde kontrovers geführt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss drei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um

Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 102 SGB XII ist **in einem engen Rahmen** die Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen vorgesehen. Dies ist eine der wenigen Möglichkeiten von Kostenersatz durch Erben. Nach Einschätzung der Bundesregierung, der sich der Petitionsausschuss anschließt, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass den Erben eines Hilfeempfängers zu Lasten der Allgemeinheit Vermögen zuwächst, weil dem Hilfeempfänger selbst die Verwertung dieses Vermögens zu Lebzeiten während des Sozialhilfebezugs nicht zugemutet werden sollte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es jedoch in der von der Petentin angesprochene Konstellation hinreichende Möglichkeiten gibt, dass die Heranziehung des Partners als Erbe nicht ungerechtfertigt geschieht.

Zunächst ist zu beachten, dass Rentenversicherungsbeiträge, die Kostenträger und Bund an die WfbM leisten, nach § 179 SGB VI vom Kostenersatz der Sozialhilfe nicht betroffen sind. Weiterhin ist die besondere Stellung des Ehegatten oder Lebenspartners in § 102 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII berücksichtigt: So ist der Anspruch der Sozialhilfeträger auf Kostenersatz überhaupt erst gegeben ab einem Wert des Nachlasses von mehr als 15.340 Euro. Wenn die Voraussetzungen des Ehegatten-, Ehepartner- oder Verwandtenprivilegs nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII nicht vorliegen, kann unter Umständen auch eine Freistellung über die Härtefallregelung nach § 102 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII in Betracht kommen. Eine besondere Härte kann in der Person oder in den Vermögensverhältnissen des Erben angenommen werden. So kann beispielsweise von einer besonderen Härte ausgegangen werden, wenn der Erbe des Hilfeempfängers erheblich in das hinterlassene Haus/Grundstück investiert und damit den Wert des Nachlasses erhöht hat. Von dieser Konstellation war die Petentin ausgegangen.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses gibt es damit ausreichende Möglichkeiten, dass die Sozialhilfeträger von einer ungerechtfertigten Heranziehung von Erben zur Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen absehen müssen. Eine gesetzliche Änderung

des § 102 SGB XII, wie von der Petentin gefordert, kann deshalb derzeit für das SGB XII nicht in Aussicht gestellt werden.

Anders verhält es sich allerdings bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ab dem 1.1.2020. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ein Systemwechsel vollzogen – weg von der Fürsorgeleistung hin zu einem modernen Teilhaberecht. Gerade die großzügigen Neuregelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes tragen dazu bei, eine angemessene Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und für eine Alterssicherung – auch für ihre Angehörigen – vorzusorgen. Nachdem nunmehr durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Eingliederungshilfe ab 1.1.2020 aus dem sozialrechtlichen Fürsorgesystem herausgeführt wird, ist auch die Frage des Kostenersatzes bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe von diesem Zeitpunkt an neu – und insofern abweichend von der o.g. Ausführungen – zu bewerten.

Gerade die Änderungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2 (Eingliederungshilferecht) machen deutlich, dass es hier nicht mehr um eine Hilfe in einer Notlage geht, die ein vorübergehendes Eingreifen der öffentlichen Hand erfordert, sondern um die dauerhafte Ermöglichung einer Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Ein besonderes Merkmal ist dabei, neben der Änderung bei der Einkommensabhängigkeit der Leistungen, die bewusste Freistellung des Partnervermögens und die Anhebung des Vermögensfreibetrages für Menschen mit Behinderungen, damit diese größere Ansparungen vornehmen und eine Altersvorsorge aufbauen können. Wenn diese Regelungen vor dem Hintergrund erfolgen, dass die Erben (also in der Regel Kinder oder Partner) nach dem Tod über dieses Vermögen nicht verfügen können, sondern an die Eingliederungshilfeträger erstatten müssten, würden die Verbesserungen praktisch wieder aufgehoben. Daher besteht für Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 1.1.2020 keine Kostenersatzpflicht durch die Erben mehr. Insofern ist die Regelung des Kostenersatzes, so wie sie im Sozialhilferecht verankert ist, nicht in das Bundesteilhabegesetz (SGB IX Teil 2) übernommen worden.

Im Sozialhilferecht besteht der Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII) jedoch weiterhin fort.

Der Petitionsausschuss empfiehlt auf Grundlage der obigen Ausführungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen der Petentin – im Hinblick auf die Änderungen, die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt werden – teilweise entsprochen werden konnte.